



Der Kassationshof schützt die Beschwerde Hofstetters und Stampfli; diejenige Kächs weist er ab, soweit darauf einzutreten ist.

*Aus den Erwägungen:*

I. (Beschwerde Hofstetters und Stampfli.)

Art. 24 Abs. 1 StGB bestimmt: « Wer jemanden zu dem von ihm verübten Verbrechen oder Vergehen vorsätzlich bestimmt hat, wird nach der Strafandrohung, die auf den Täter Anwendung findet, bestraft. » Voraussetzung ist also, dass die Haupttat begangen wurde. Ob dies der Fall sei, lässt sich indes nicht nur dann und nicht erst dann feststellen, wenn der Richter Gelegenheit hatte, den Haupttäter zu verurteilen. Das Gesetz verlangt denn auch nicht, dass die Haupttat beurteilt sei, sondern nur, dass sie verübt sei. Das kann sie auch dann sein, wenn sie, zur Zeit oder überhaupt, deshalb nicht beurteilt werden kann, weil der Haupttäter unbekannt ist. Es ist nicht von vornherein ausgeschlossen, dass ein anderer diesen unbekanntem Täter vorsätzlich dazu bestimmt haben kann, die Haupttat zu begehen, also als Anstifter im Sinne des Art. 24 StGB tätig war. Freilich muss dem der Anstiftung Beschuldigten nachgewiesen werden, dass er mit dem unbekanntem Täter in Verbindung stand, auf ihn einwirkte, in ihm vorsätzlich den Entschluss zur Reife brachte, die Tat selbständig zu begehen. Dieser Beweis wird oft auf Schwierigkeiten stossen. Kann er aber erbracht werden, so ist Anstiftung auch dann anzunehmen, wenn der Haupttäter noch nicht identifiziert und daher auch nicht verurteilt werden konnte.

Mit dem Satze: « Die Akzessorietät der Anstiftung hat zur Folge, dass, da der Verfasser der inkriminierten Schreiben nicht festgestellt ist, auch der eingeklagte Anstifter nicht bestraft werden kann », verletzt daher das Obergericht Art. 24 StGB. In der Vernehmlassung erklärt es allerdings, es habe Käch auch deshalb von der Anklage

der Anstiftung zu Verleumdung freigesprochen, weil es in diesem Punkte der Beweiswürdigung des Amtsgerichts auf Grund der gesamten Aktenlage nicht habe beitreten können. Allein der angefochtene Entscheid selbst enthält hierüber keine Ausführungen. Infolgedessen ist es nicht möglich nachzuprüfen, ob das Obergericht in der eventuellen Erwägung, die es schon bei Fällung des Urteils angestellt haben will, Art. 24 StGB richtig ausgelegt hat.

II. (Beschwerde Kächs.)

Nach Art. 29 StGB erlischt das Antragsrecht nach Ablauf von drei Monaten seit dem Tage, an welchem dem Antragsberechtigten der Täter bekannt wird. Der Antragsberechtigte kennt den Täter nicht schon, wenn er eine bestimmte Person im Verdacht hat, sondern erst, wenn er so gewichtige Anhaltspunkte für deren Täterschaft hat, dass er davon überzeugt sein und in guten Treuen Strafantrag stellen darf, ohne selbst Bestrafung, etwa wegen übler Nachrede, gewärtigen zu müssen.

Hier hatten Hofstetter und Stampfli zwar schon von Anfang an vermutet, Käch sei Urheber der anonymen Schreiben. Genügende Klarheit gewannen sie aber nach der für den Kassationshof verbindlichen Feststellung der Vorinstanz erst, als sie das von ihnen eingeholte Gutachten erhielten, das Kürsener als Verfasser bezeichnete. Erst jetzt wurde es für sie zur Gewissheit, dass ihre Vermutung zutreffe, da Kürsener zu ihnen keine Beziehungen hatte, andererseits aber am gleichen Ort wie Käch arbeitete. Da jenes Gutachten am 23. März 1946 erstattet wurde, erweist sich somit der Strafantrag vom 9. April 1946 als rechtzeitig.